

Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

Haushaltsplan der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung und § 8 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ hat das Kuratorium der Stiftung in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgenden Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.445.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.445.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.426.400 EUR
---	---------------

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.378.700 EUR
---	---------------

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	33,61 Stellen

Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Präses seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 EUR. Dem Kuratorium ist mindestens einmal jährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berichten.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ vom Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2011 genehmigt worden.

Eutin, den 16. April 2012

ausgefertigt:



Reinhard Sager

Präses

Stiftung Eutiner Landesbibliothek

Haushaltsplan der Stiftung Eutiner Landesbibliothek für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung und § 8 der Satzung der „Stiftung Eutiner Landesbibliothek“ hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2011 folgenden Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	688.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	688.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	659.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	633.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	10.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,81 Stellen

Stiftung Eutiner Landesbibliothek

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Stiftungsvorstand seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 15.000 EUR.

Eutin, den 16. April 2012

ausgefertigt:



Reinhard Sager
Stiftungsvorstand